



Verzicht auf die eingeschränkte Revision der Jahresrechnung (Opting out)

Sind die Voraussetzungen für eine ordentliche Revision nicht gegeben, so muss die Gesellschaft ihre Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle eingeschränkt prüfen lassen (Art. 727a Abs. 1 OR). Mit der Zustimmung sämtlicher Gesellschafterinnen und Gesellschafter kann aber auf die gesetzlich vorgesehene, eingeschränkte Revision verzichtet werden, wenn die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat (Art. 727a Abs. 2 OR; Art. 62 Abs. 1 HRegV).

Firma und Sitz

1. Es wird bestätigt, dass:
 - die Gesellschaft die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt;
 - die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat;
 - sämtliche Gesellschafterinnen und Gesellschafter auf die gesetzlich vorgesehene, eingeschränkte Prüfung der Jahresrechnung verzichten.

2. Für Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Genossenschaften: Es wird bestätigt, dass die Revisionsstelle die Jahresrechnung für das Geschäftsjahr, das vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts (1. Januar 2008) begonnen hat, geprüft hat (Art. 174 HRegV).

3. Diese Erklärungen werden von den folgenden Unterlagen belegt (Art. 62 Abs. 2 HRegV):
 - Erfolgsrechnungen
 - Bilanzen
 - Jahresberichte
 - Verzichtserklärung/en der Gesellschafterinnen und Gesellschafter
 - Protokoll der Generalversammlung

Ein Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans (Art. 62 Abs. 2 HRegV):

Ort und Datum:

Unterschrift/en:

.....

.....

.....

.....

Handelsregister
St. Antonistrasse 4, 6060 Sarnen
Tel. 041 666 62 21
hra@ow.ch
www.ow.ch